



LANDRATSAMT  
REUTLINGEN



## Jugendhilfeplanung

---

**Zahlen Daten Fakten**

**Jahresbericht 2017**

**Ausblick 2018 und 2019**

**Leistungen der Jugendhilfe**

Landratsamt Reutlingen

Stand: 18.06.2018

Kreisjugendamt

Jugendhilfeplanung

---

## Inhalt

1	Einleitung und Hinweise zum Bericht.....	3
2	Gesamtüberblick Transferleistungen und Einzelfallhilfe .....	4
3	Produktgruppe 36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit .....	6
3.1	Einzelfallhilfen Jugendsozialarbeit § 13 Fallzahlen/Aufwand .....	6
3.2	Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 11 - 14 .....	7
4	Produktgruppe 36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien .....	9
4.1	Einzelfallhilfen insgesamt §§ 18 - 20, 27, 29 - 42 Fallzahlen/Aufwand.....	9
4.2	Einzelfallhilfen Kostenerstattung an andere Jugendämter .....	14
4.3	Einzelfälle Erziehungsberatung § 28 .....	14
4.4	Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 16 - 18 .....	15
5	Produktgruppe 36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung.....	16
5.1	Kinderzahlen §§ 22 und 23 Kindertagesbetreuung.....	16
5.2	Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote .....	17
6	Produktgruppe 36.80 Kooperation und Vernetzung .....	18
6.1	Einzelfälle Frühe Hilfen Fallzahlen/Aufwand.....	18
7	Produktgruppe 36.90 Unterhaltvorschussleistungen .....	20
7.1	Fallzahlen Einnahmen und Ausgaben .....	20
8	Aktuelle Entwicklungen 2018 und Ausblick 2019 .....	21
8.1	Produkt 36.20 Jugendsozialarbeit .....	21
8.2	Produkt 36.30 Hilfe für jungen Menschen und Familien.....	21
8.3	Produkt 36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung .....	25
8.4	Produkt 36.80 Kooperation und Vernetzung.....	25
8.5	Produkt 36.90 Unterhaltvorschussleistungen.....	26

# 1 Einleitung und Hinweise zum Bericht

Der ZDF-Bericht ist ein Finanzbericht mit Zahlen, Daten und Fakten. Der aktuelle Bericht stellt die Daten aus 2016 und 2017 dar. Es werden darüber hinaus aktuelle Entwicklungen für das Jahr 2018 dargestellt und ein Ausblick für 2019 gegeben. Sofern für einzelne Maßnahmen Steuerungsvorhaben oder Besonderheiten zu benennen sind, werden diese dargestellt.

Der Finanzbericht (ZDF-Bericht) ist in Anlehnung an die Produkte, die auf der Basis der Systematik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) entwickelt wurden, aufgebaut.

Er gibt Auskunft demnach über:

- Jugendarbeit
- Familienförderung
- Kindertagesbetreuung
- Erzieherische Hilfen

Der Bericht dient allen Verantwortlichen in der Jugendhilfe als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen.

Die Finanzdaten sind der Ergebnisrechnung des zentralen Rechnungswesens entnommen. Es werden **Aufwendungen und Erträge** für einzelfallbezogene Transferleistungen, **Zuschüsse zur Förderung der Jugendhilfe** und Aufwendungen für durchgeführte Angebote sowie für eigene Einrichtungen dargestellt.

In den detaillierten Darstellungen werden lediglich die Aufwendungen und nicht die Erträge abgebildet. Bei den Unterhaltsvorschussleistungen sind Ausgaben und Einnahmen abgebildet.

In den Produktgruppen sind unterschiedliche Transferleistungen enthalten. Diese werden in der Regel so dargestellt, dass sichtbar wird, in welchen Kategorien (ambulant, teilstationär und stationär) welcher Aufwand für wie viele Fälle entstanden ist.

Darüber hinaus wird produktbezogen abgebildet, welche Zuschüsse für Leistungen zur Förderung von Angeboten aufgewandt wurden. Zudem sind in diesen Übersichten Angebote aufgenommen, die vom Kreisjugendamt selbst erbracht wurden.

Fallzahlen werden immer für das gesamte Jahr angegeben. Sie setzen sich aus der Summe der am Stichtagszahl 31.12. laufenden und der im Jahr beendeten Fälle zusammen.

**Glossar:** Im Anhang befindet sich ein Glossar zu den Begriffen, die im Zusammenhang mit dem Finanzbericht relevant sind.

## 2 Gesamtüberblick Transferleistungen und Einzelfallhilfe

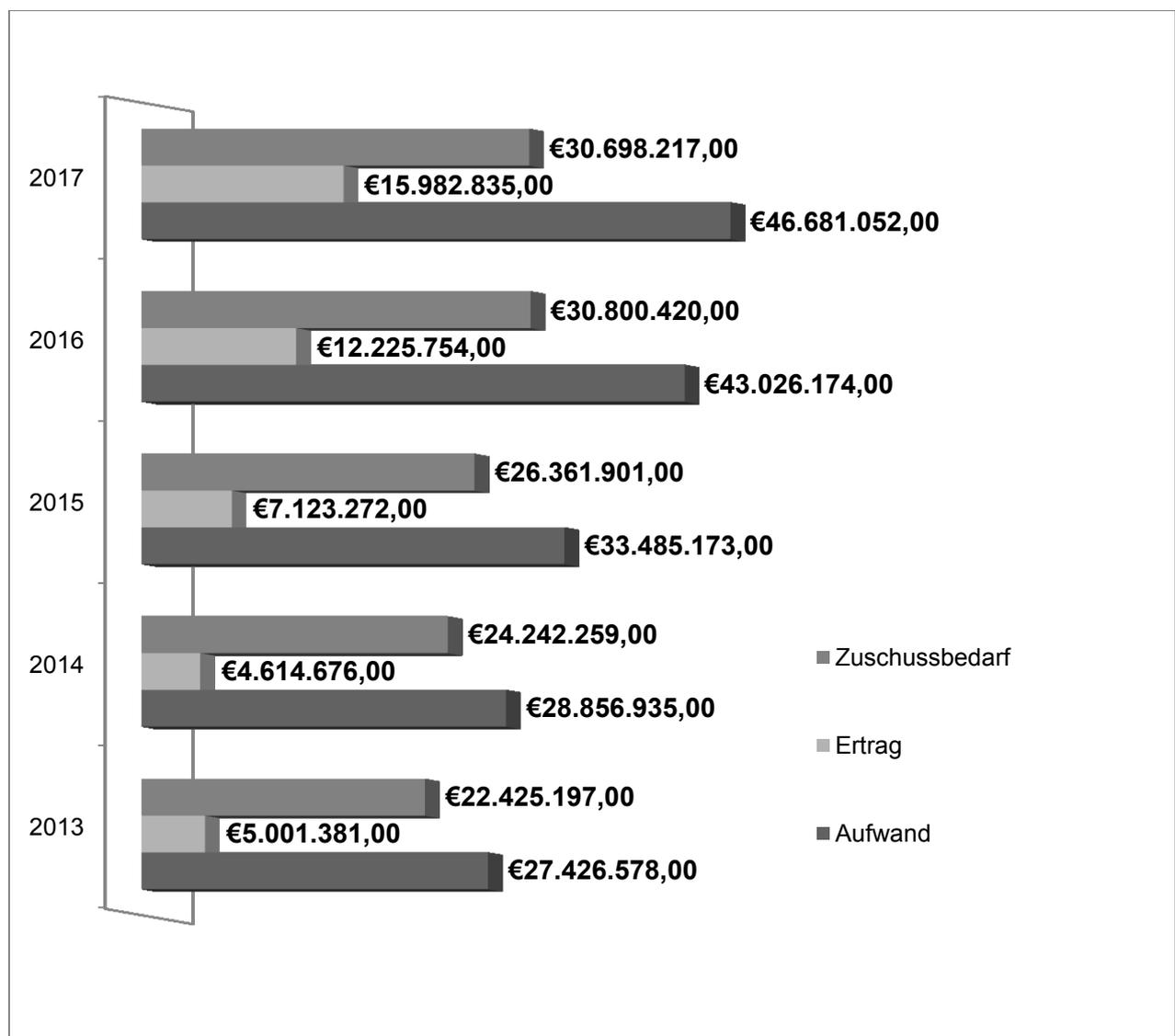
Der Gesamtüberblick der Transferleistungen wird seit Jahren in einer Langzeitbetrachtung abgebildet. Es handelt sich um die Aufwendungen, Einnahmen und den Zuschussbedarf für Einzelfälle der Produktgruppen:

### 36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit

### 36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien (ohne Erziehungsberatung)

### 36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung

Die Entwicklung der letzten 5 Jahre:



## Aufwand

Die Steigerung des Aufwands vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 beträgt 8,5 % und umfasst **3.654.878,00 EUR**. Im Vergleich der Jahre 2015 zu 2016 wurde eine Steigerung um 28,5 % berechnet.

Die Veränderungen bezüglich des Aufwands in den einzelnen Produkten inkl. der Positionen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) stellen sich wie folgt dar:

36.20 Jugendsozialarbeit	+210.984,00 EUR
36.30 Allgemeinde Familienförderung	-100.455,00 EUR
36.30 Hilfen für Familien mit Minderjährigen	+240.584,00 EUR
36.30 Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen	+487.931,00 EUR
36.30 Hilfen für junge Volljährige	+2.766.092,00 EUR
36.30 Inobhutnahmen	-663.948,00 EUR
36.30 Kostenerstattungen an andere Jugendämter	+117.453,00 EUR
36.50 Kindertagesbetreuung	+699.248,00 EUR

Ein Betrag von 103.010,00 EUR wurde global über alle Produkte hinweg abgezogen, wegen Buchungen, die in andere Haushaltsjahre gehören.

## Ertrag

Die Erträge stiegen in den letzten 3 Jahren kontinuierlich. Im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 waren es mit **3.757.081,00 EUR** 30 % mehr.

Die Zunahme der Erträge ist durch den Ersatz von UMA-Aufwand und Finanzausgleichszahlen beeinflusst. Im Jahre 2017 wurden vereinnahmt: Ersatz für UMA-Aufwand 7.838.426,00 EUR, Finanzausgleichszahlungen für die Kindertagespflege 2.751.362,00 EUR und für die Schulbegleitung 506.579,00 EUR.

## Zuschussbedarf

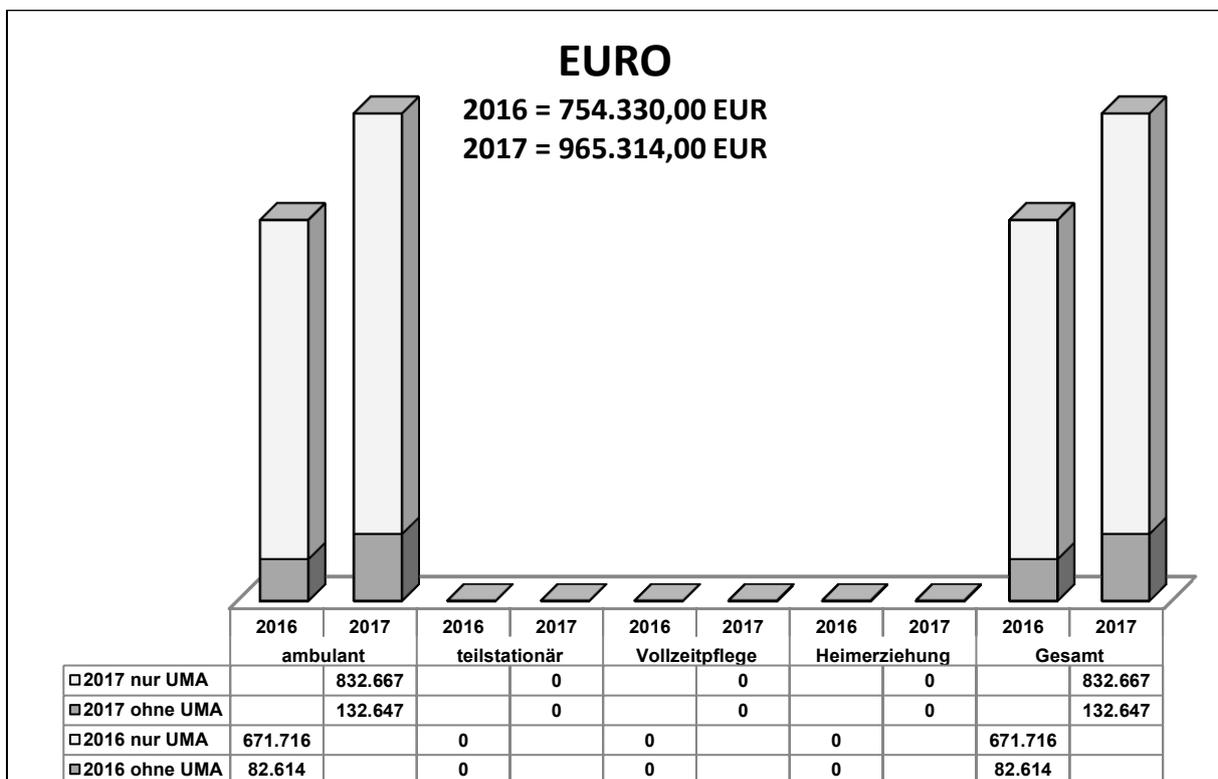
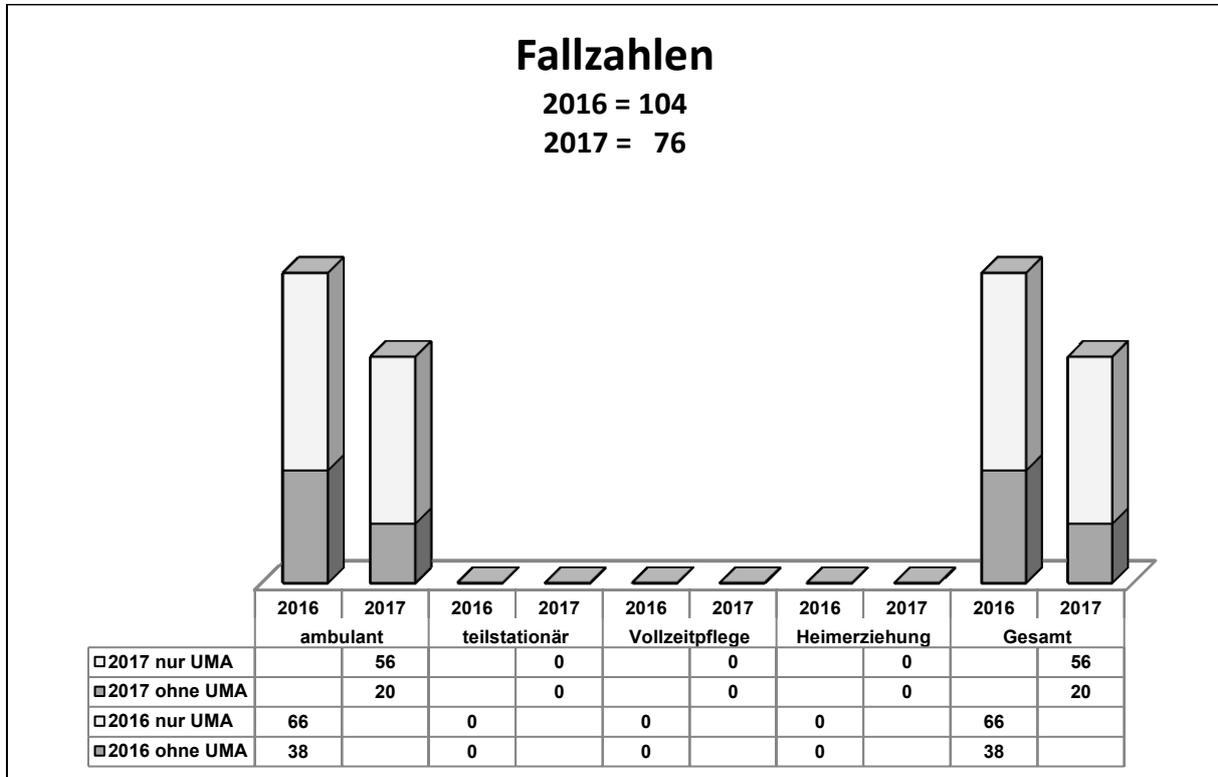
Die Steigerung der Einnahmen führt trotz des angestiegenen Aufwands zu einer Reduzierung des Zuschussbedarfs von 2016 auf 2017 um 102.203,00 EUR.

Im Detail wird auf die Veränderung des Aufwands bei den Transferaufwendungen in den folgenden Tabellen eingegangen. Dabei ist eine Abweichung von unter 0,01 % über alle Produkte hinweg zu tolerieren.

### 3 Produktgruppe 36.20

## Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit

### 3.1 Einzelfallhilfen Jugendsozialarbeit § 13 Fallzahlen/Aufwand



### 3.2 Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 11 - 14

§§ SGB VIII		Maßnahme	Anzahl Projekte		Netto-Aufwendungen	
			2016	2017	2016	2017*
§ 11	Jugendarbeit	Freizeitmaßnahmen	26	29	41.778 €	43.368 €
§ 11	Jugendarbeit	Besondere Aufwendungen in der Jugendarbeit	1	1	2.750 €	2.750 €
§ 11	Jugendarbeit	Forum 22	1	1	8.226 €	8.391 €
§ 11	Jugendarbeit	Mentorinnenprojekt BING.LISA	1	1	8.670 €	8.843 €
§ 12	verbandliche Jugendarbeit	Kreisjugendring Reutlingen e. V.	1	1	44.326 €	45.212 €
§ 12	verbandliche Jugendarbeit	Ring politischer Jugend Reutlingen	1	1	6.526 €	6.657 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Schulsozialarbeit, nur Anteil Jugendhilfe	77 Schulen (Stellen 47,9)	73 Schulen (Stellen 54,8)	824.500 €	979.048 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Mobile Jugendarbeit	7 Standorte (Stellen 9,25)	7 Standorte (Stellen 9,25)	249.234,00 €	295.663 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Kulturwerkstatt	1	1	15.533 €	15.844 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Schulverweigererprojekt	1	1	32.115 €**	22.965 €
§ 13	Jugendsozialarbeit	Jugendberufshilfe nur Anteil Jugendhilfe		1	20.000 €*	20.600 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	„HaLT Hart am Limit“	1	1	31.518 €	32.148 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Pro Familia, Beratungsarbeit Sexualpädagogik	1	1	19.792 €	20.188 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Wirbelwind e. V., Referentinnenstelle	1	1	28.228 €	28.793 €
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Frauenhaus Reutlingen e. V., Kinderpsychodramagruppe	1	1	12.240 €	12.485 €
<b>Eigene Angebote durch Sachmittel</b>						
§ 11	Jugendarbeit	Kinder-Winterzirkus Camp für Kinder		1	4.000 €	5.800 €
§ 11/ § 13	Jugendarbeit	Fortbildungen		3	2.230 €	1.812 €
§ 11	Jugendarbeit	Jugendnetz: Web-basierte Kommunikationsplattform		1	305 €	0 €
§ 11	Jugendarbeit	Qualipass		1	1.600 €	400 €
<b>Gesamt</b>					<b>1.384.071 €</b>	<b>1.551.706 €</b>

\* Ergebnis vor Prüfung der Verwendungsnachweise

\*\* Einschließlich der tatsächlich ausbezahlten Mittel zum Abbau der Warteliste

Quelle: Daten Jugendhilfeplanung

## **Veränderungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Einzelfallhilfen**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 28 Hilfen weniger in Anspruch genommen als im Jahr 2016. Damit errechnet sich ein Rückgang von 26,92 %. Die Veränderung von 104 Fällen in 2016 auf 76 Fälle im Jahr 2017 vollzog sich bei den UMA (-10) und bei den regulären Hilfefällen (-18).

Die Reduzierung der Fallzahl bei den UMA liegt darin begründet, dass in 2017 kaum neue unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer untergebracht werden mussten.

Bei den regulären Hilfefällen handelt es sich um ergänzende Leistungen zur Beschulung in einer privaten Sonderberufsschule sowie eine notwendige Versorgung von jungen Menschen im Schülerwohnheim. Die Schwankung des Bedarfs in einem Rahmen von 10 Fällen ist nicht untypisch.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Hilfen **210.984,00 EUR** bzw. 27,97 % mehr benötigt als im Jahr 2016.

Der erhöhte Aufwand sowohl bei den UMA als auch bei den regulären Hilfen lässt sich durch die Rechnungstellung begründen, die erst verzögert im Jahr 2017 für das Jahr 2016 erfolgte.

## **Veränderung vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Fördermaßnahmen**

Der erhöhte Gesamtaufwand in 2017 gegenüber 2016 resultiert überwiegend aus der Dynamisierung der Fördersumme um 2 %.

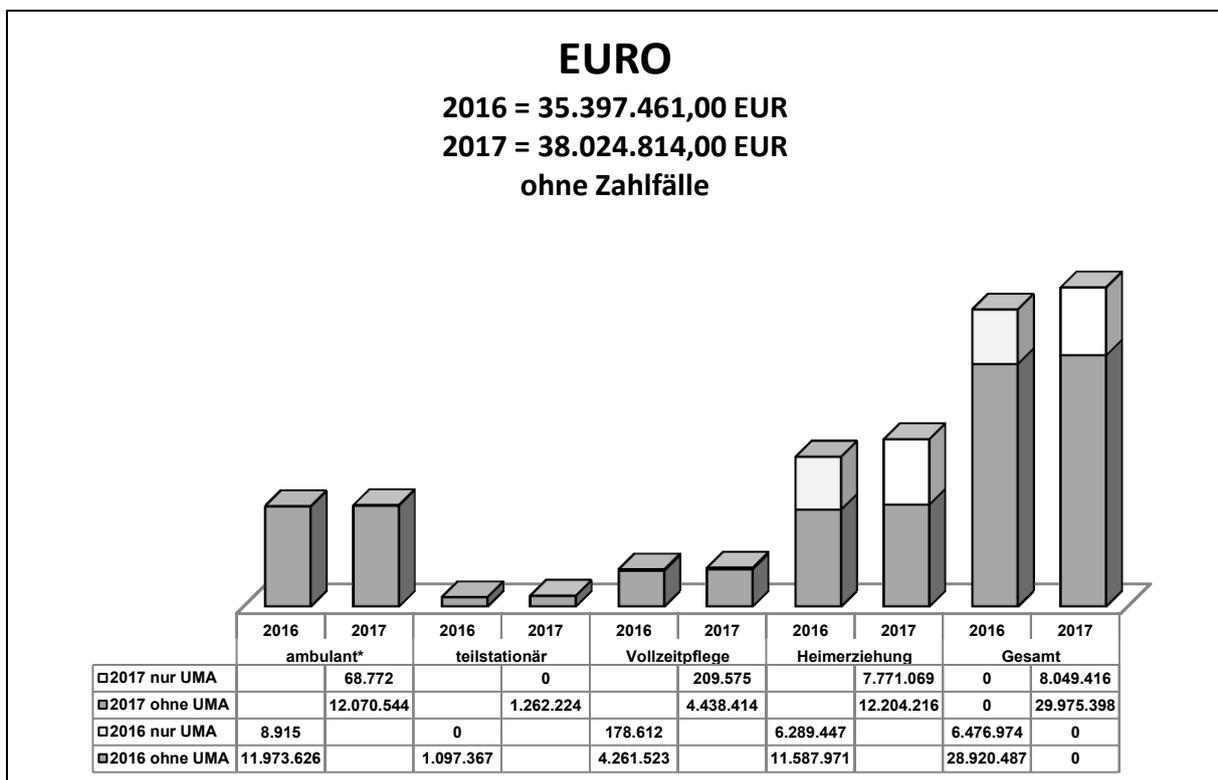
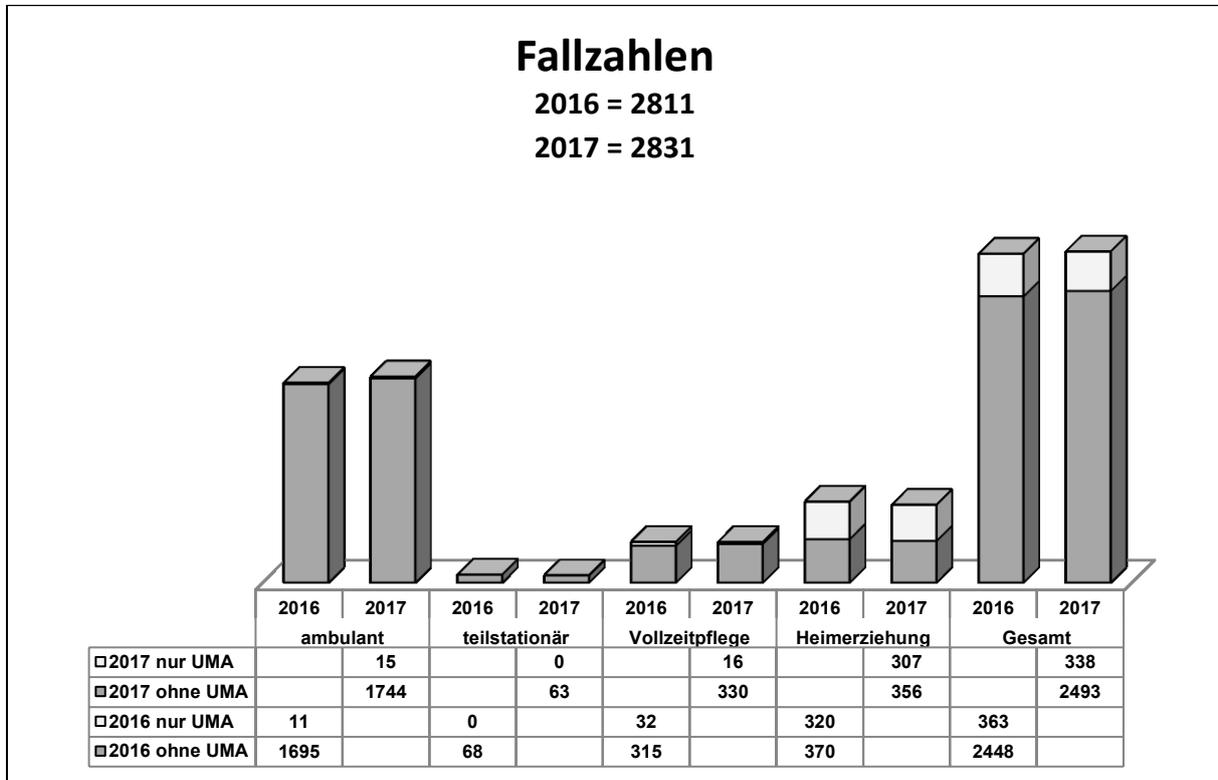
Beim Aufwand für die Schulsozialarbeit im Jahr 2016 wurden die Rückforderungen verrechnet, beim Aufwand 2017 noch nicht, da die Prüfung der Verwendungsnachweise noch nicht abgeschlossen ist. Insgesamt ergibt sich in Verbindung mit der Anhebung des Förderbetrags um 2 % dann ein Abstand von 2016 zu 2017 im Umfang von 154.548,00 EUR. Die Anzahl der Stellen als Vollzeitäquivalente erhöhte sich von 47,9 im Jahr 2016 auf 54,8 im Jahr 2017. Da durch Schulstrukturen an einzelnen Standorten Schulformen zusammengelegt wurden, werden weniger Schulen gezählt.

Bei der Mobilen Jugendarbeit werden 2016 9,25 Vollzeitäquivalente gefördert und 2017 ebenfalls 9,25. Durch die Verrechnung der Rückforderungen in Verbindung mit der erhöhten Förderung um 2 % in 2017 ergibt sich der Differenzbetrag von 46.429,00 EUR.

## 4 Produktgruppe 36.30

### Hilfen für junge Menschen und Familien

#### 4.1 Einzelfallhilfen insgesamt §§ 18 - 20, 27, 29 - 42 Fallzahlen/Aufwand



## Veränderungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Einzelfallhilfen

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden **20 Hilfen** mehr in Anspruch genommen als im Jahr 2016. Damit errechnet sich eine Steigerung von 0,71 %. Von 2.811 im Jahr 2016 stiegen die Fallzahlen auf 2.831 im Jahr 2017. Die Saldierung der Veränderung von 20 Fällen wird in den detaillierten Betrachtungen erläutert.

ambulant:	53
teilstationär:	-5
Vollzeitpflege	-1
Heimerziehung	-27
<b>Saldo</b>	<b>20</b>

Bei der Heimerziehung fällt unmittelbar auf, dass 27 Hilfen weniger gezählt wurden. Diese sind durch UMA beeinflusst und werden daher näher aufgeschlüsselt:

Heimerziehung Familienförderung, Unterbringung Mutter und Kind -9 Fälle  
Heimerziehung Minderjährige -11 Fälle, davon +2 UMA und -13 reguläre Fälle  
Heimerziehung seelisch behinderte junge Menschen +5 Fälle  
Heimerziehung junge Volljährige +77 Fälle, davon 76 UMA  
Heimerziehung Inobhutnahmen -89 Fälle, davon -91 UMA und +2 reguläre Fälle

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Hilfen **2.627.354,00 EUR** bzw. 7,42 % mehr benötigt als im Jahr 2016. Diese Steigerung ist mit 1.572.442 EUR durch UMA bedingt und mit 1.054.911,00 EUR durch regulären Hilfeaufwand. Auch auf diese Veränderung wird in den detaillierten Betrachtungen eingegangen.

ambulant:	156.776,00 EUR
teilstationär:	164.857,00 EUR
Vollzeitpflege	207.854,00 EUR
Heimerziehung	2.097.867,00 EUR
<b>Saldo</b>	<b>2.627.354,00 EUR</b>

In dieser Übersicht ist der Anstieg der Position Heimerziehung hoch. Der Mehraufwand von 2.097.867,00 EUR ist bedingt durch den Mehraufwand bei den UMA um 1.481.622,00 EUR und 616.245,00 EUR bei den regulären Heimunterbringungen mit einzelnen aufwendigen Hilfen.

**Im Weiteren werden die Veränderungen detailliert aufgeführt.**

### **§§ 18 - 20 Einzelfallhilfen Familienförderung**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 13 Hilfen mehr in Anspruch genommen als im Jahr 2016. Damit errechnet sich eine Steigerung von 17,11 %. In diesem Bereich handelt es sich um ambulante und um stationäre Hilfen.

Zu den ambulanten Hilfen gehören die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20). Hier gab es eine Zunahme vom Jahre 2016 auf 2017 um 22 Fälle.

Bei den stationären Unterbringungen von Müttern mit ihren Kindern (§ 19) wurden 9 Fälle weniger im Vergleichszeitraum gezählt.

Vom allgemeinen Sozialen Dienstes wurden die Hilfen nach § 20 gezielt eingesetzt. Die Hilfe bei Notsituationen ist zeitlich begrenzt. Die Familien werden unterstützt, Lösungen zu finden, um ihre Situation zu bewältigen und aus eigenen Kräften ohne fremde Hilfe Familienarbeit zu bewältigen. Es geht dabei nicht um erzieherische Bedarfe, sondern um Entlastung und Ersatz der erziehenden Person, weil diese schwer psychisch oder körperlich erkrankt ist und die Krankenkasse eine weitere Gewährung von Haushaltshilfe nicht leistet. Zum einen werden solche familiären Situationen häufiger als in früheren Zeiten im Kreisjugendamt bekannt, weil z. B. Dienste des Gesundheitswesens und auch die Krankenkasse an die Leistungen der Jugendhilfe verweisen, zum anderen fehlen in Familien zunehmend Unterstützungsmöglichkeiten und entlastende Ressourcen, die solche Notsituationen zu überwinden helfen. Um Familien in diesen oft „schicksalhaften“ Situationen nicht alleine zu lassen, wird eine Erkrankung eines Elternteils als vorübergehende Notsituation definiert und durch die Hilfe nach § 20 gemildert.

Die Schwankungen bei den stationären Unterbringungen: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) sind im berechneten Rahmen nicht ungewöhnlich. Die Fallzahlen sind nicht prognostizierbar.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Hilfen **100.455,00 EUR** bzw. 10,30 % weniger benötigt als im Jahr 2016. Der gesamte Bereich umfasst 2017 875.011,00 EUR und in 2016 975.465,00 EUR.

Die Reduzierung kommt hauptsächlich durch den Rückgang der teuren stationären Maßnahmen zustande.

## **§ 27 Einzelfallhilfen für Familien mit Minderjährigen**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 54 Hilfen weniger in Anspruch genommen als im Jahr 2016. Damit errechnet sich ein Rückgang von 2,94 %. Insgesamt werden 1.837 Fälle im Jahre 2016 gezählt und 1.783 im Jahre 2017. Die Fallzahlen sind im Bereich der Unterstützung von Familien mit minderjährigen Kindern gemessen an allen Einzelfallhilfen immer am höchsten. Im ambulanten Bereich wurden 41 Fälle weniger gezählt und in der kostenintensiven Hilfe, der Heimerziehung, 11 Fälle weniger.

Hier macht sich bemerkbar, dass Leistungen nach § 20, Hilfen in Notsituationen, verstärkt eingesetzt wurden und somit reduzierend auf den ambulanten Bereich wirken. Der Einsatz von Familientherapie, einer ambulanten Maßnahme vor der stationären Hilfe, führte zur Reduzierung von Heimerziehung.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Hilfen **240.584,00 EUR** bzw. 1,01 % mehr benötigt als im Jahr 2016. Der Mehraufwand ist im Verhältnis zum Gesamtaufwand von 23.786.422,00 EUR im Jahr 2016 und 24.027.006,00 EUR im Jahr 2017 gering. Wenn die üblichen Steigerungen bei den Entgelten berücksichtigt werden, ist der Aufwand als rückläufig anzusehen.

## **§ 35a Einzelfallhilfen für seelisch behinderte junge Menschen**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 54 Hilfen mehr in Anspruch genommen als im Jahr 2016. Damit errechnet sich eine Steigerung von 13,88 %. Im Jahre 2016 wurden 389 Fälle gezählt und 2017 443. Auffallend ist hier die Zunahme im ambulanten Bereich um 48 Fälle und bei der Heimerziehung um 4 Fälle.

Eine Erklärung für diese Veränderung ist die Zunahme der ambulanten Maßnahme: Schulbegleitungen. Bei immer mehr Kindern wird eine seelische Erkrankung oder schwerwiegende Entwicklungsstörung diagnostiziert. Im Kreisjugendamt folgt eine sehr differenzierte sozialpädagogische Überprüfung der Teilhabe dieser Kinder an der Gesellschaft. Sind sie durch ihre Erkrankung an der Teilhabe in der Gesellschaft beeinträchtigt, liegt eine seelische Behinderung vor und die Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung. Mehr Diagnosen führen zu mehr Teilhabeüberprüfungen und somit auch zu einem Anstieg der Fallzahlen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a. Die Gewährung von Eingliederungshilfe hat damit eine wesentliche Bedeutung bei der Umsetzung des Inklusionsgedanken.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Hilfen **487.931,00 EUR** bzw. 11,05 % mehr benötigt als im Jahr 2016. Der Gesamtaufwand betrug 4.414.527,00 EUR im Jahr 2016

und 4.902.458,00 EUR im Jahr 2017. Hier ergibt sich der Mehraufwand im Vergleichszeitraum 2017 zu 2016 eindeutig aus dem ambulanten Bereich. Dies ist bei der Buchung ersichtlich, da dort 678.246,00 EUR mehr in 2017 als in 2016 gebucht wurden.

#### **§ 41 Einzelfallhilfen für junge Volljährige**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 111 Hilfen mehr in Anspruch genommen als im Jahr 2016. Damit errechnet sich eine Steigerung von 46,25 %. Im ambulanten Bereich waren es 19 Fälle mehr, in der Vollzeitpflege 10 Fälle mehr, in der Heimerziehung 77 Fälle mehr, wovon 76 Fälle als UMA zählen. Hier zeigt sich, dass die UMA volljährig wurden und aus den Hilfen für Minderjährige (§ 27) vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 in die Hilfe für junge Volljährige (§ 41) gewechselt haben. Die Steigerung der Fälle kommt zustande, da viele UMA das 18. Lebensjahr innerhalb des Jahres 2017 erreicht haben. Die Fälle werden noch im Jahr 2017 bei den Hilfen für Minderjährige als beendete Fälle gezählt, aber auch als neue Fälle in 2017 bei den Hilfen für Volljährige.

Die jungen Menschen reisen häufig erst im Laufe ihres 17. Lebensjahres in Deutschland ein. Der Spracherwerb, die Aneignung gesellschaftlicher Werte und Normen, die Bewältigung der häufig traumatisierenden Erfahrungen in den Herkunftsländern und auf der Flucht erfordert meist eine Gewährung von Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus. Es ist bei den meisten UMA nicht zu erwarten, dass die Jugendhilfe mit Beginn der Volljährigkeit endet.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Hilfen **2.766.092,00 EUR** bzw. 64,94 % mehr benötigt als im Jahr 2016, und hier 2.228.817,00 EUR für UMA und 537.275,00 EUR für den Aufwand der weiteren Hilfen. Der Gesamtaufwand umfasste 2016 4.259.257,00 EUR und 7.025.349,00 EUR im Jahr 2017. Der deutliche Anstieg ist bedingt durch die Aufwendungen für die stationären UMA-Maßnahmen. Der Anstieg bei den regulären Hilfen ergibt sich aus Heimunterbringungen mit aufwendigen Zusatzleistungen.

#### **§ 42 Inobhutnahmen**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 104 Minderjährige weniger in Obhut genommen als im Jahr 2016. Damit errechnet sich ein Rückgang von 38,66 %. Im Jahr 2016 wurden 269 Inobhutnahmen registriert und 2017 165. Der Rückgang von über 100 UMA ist hier maßgeblich.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Inobhutnahmen **663.948,00 EUR** bzw. 33,84 % weniger benötigt als im Jahr 2016. Der Verminderung des Aufwands steht eindeutig im Zusammenhang mit den rückläufigen UMA-Inobhutnahmen.

## **4.2 Einzelfallhilfen Kostenerstattung an andere Jugendämter**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2016 wurden 47 Fälle für die §§ 27 - 35 und 2017 40 Fälle zur Übernahme gezählt. Für die §§ 35, 41, 42 wurden 2016 15 und 2017 10 Fälle gezählt.

**Aufwand:** Im Jahr 2016 wurden für alle Fälle 305.053,00 EUR und 2017 422.504,00 EUR aufgewendet.

### **Veränderungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Einzelfällen**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 11 Fälle weniger verzeichnet als im Jahr 2016. Damit errechnet sich ein Rückgang von 18,03 %.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Kostenerstattungen **117.453,00 EUR** bzw. 38,50 % mehr benötigt als im Jahr 2016. Die Kosten für die zu übernehmenden Fälle sind sehr unterschiedlich, was den Einzelfall angeht. Daher ist die Diskrepanz zwischen der Fallzahlreduzierung und der Erhöhung des Aufwands keine Besonderheit.

## **4.3 Einzelfälle Erziehungsberatung § 28**

**Fallzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 61 Fälle mehr gezählt als im Jahre 2016. 2017 wurden 1.203 Beratungen das gesamte Jahr über in Anspruch genommen und 1.142 im Jahr 2016. In den Fallzahlen sind auch die Beratungsfälle der vom Landkreis geförderten Erziehungsberatung der Diakonie enthalten.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 waren 15 Personen (Teilzeit oder Vollzeit) bei den 3 Beratungsstellen des Landkreises eingesetzt, deren Arbeitgeberaufwand sich mit 759.469,00 EUR bemisst. Im Jahr 2016 waren es die gleichen 15 Personen mit einem Arbeitgeberaufwand von 693.851,00 EUR. Da nicht alle Stellen das ganze Jahr durchgängig besetzt waren, ist der Vergleich der Jahre zu relativieren.

Bei der Diakonie werden 3 Vollzeitstellen im Jahr 2017 mit 69.213,00 EUR und 3 Vollzeitstellen im Jahr mit 2016 67.856,00 EUR gefördert.

#### 4.4 Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote §§ 16 - 18

§§ SGB VIII		Maßnahme	Anzahl Projekte		Netto-Aufwendungen	
			2016	2017	2016	2017*
§ 16	Familienförderung	Wies-Projekt	1	1	10.933 €	11.152 €
§ 16	Familienförderung	Deutscher Kinderschutzbund, Geschäftsleitung		1		15.438 €
§ 16	Familienförderung	Deutscher Kinderschutzbund, Familienpaten	1	1	12.376 €	12.624 €
§ 16	Familienförderung	Frauenhaus Reutlingen e. V. Fachdienst für Kinder	1	1	1.500 €	1.530 €
§ 18	Beratung Personensorge	PfunzKerle e. V., Gewaltsensibilisierungstraining	1		4.775 €	
§ 18	Beratung Personensorge	Kath. Erwachsenenbildung e. V., Alleinerziehenden-Arbeit	1	1	3.247 €	3.312 €
<b>Eigene Angebote durch Sachmittel</b>						
§ 16	Familienförderung	Angebote Frühe Hilfen, Projekte und Netzwerkarbeit	1	1	29.030 €	25.896 €
§ 16	Familienförderung	Familienförderung	0	1	0	293 €
§ 18	Beratung Personensorge	Dezentrale Treffs für Alleinerziehende in Gemeinden	3	3	5.720 €	6.174 €
Gesamt					<b>67.581 €</b>	<b>76.419 €</b>

\* Ergebnis vor Prüfung der Verwendungsnachweise  
Quelle: Daten Jugendhilfeplanung

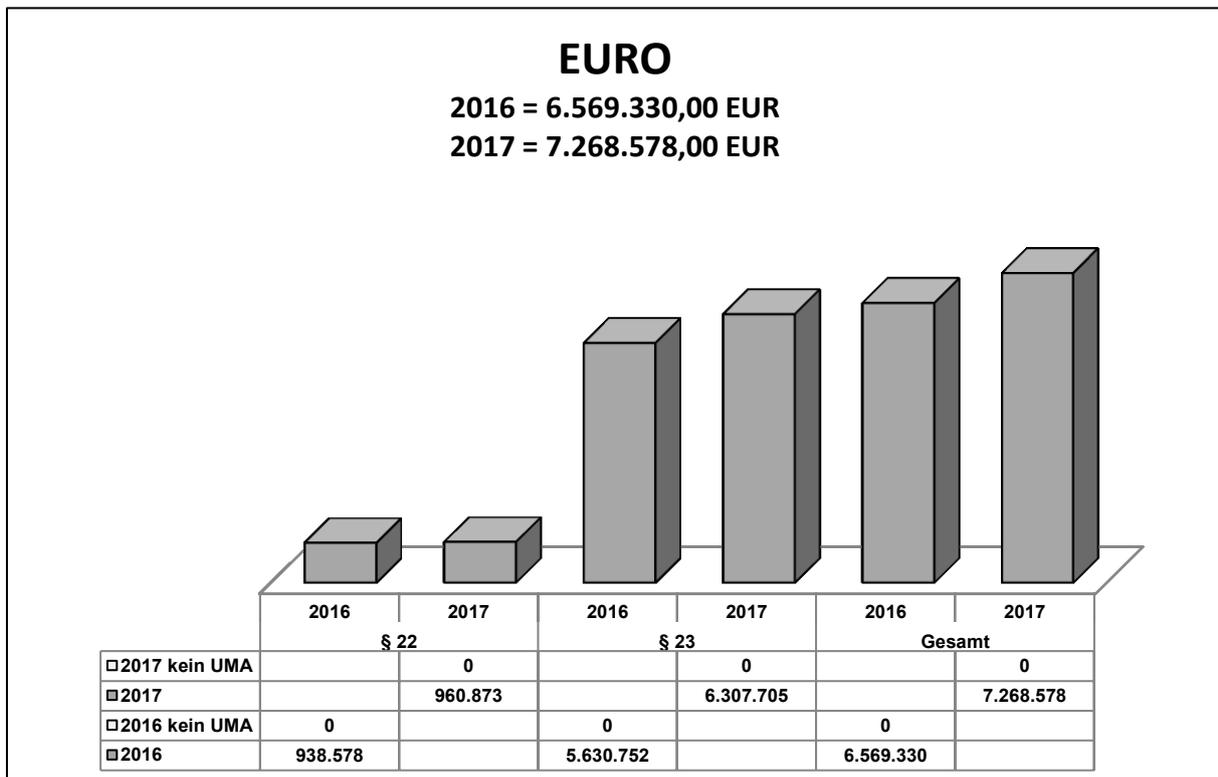
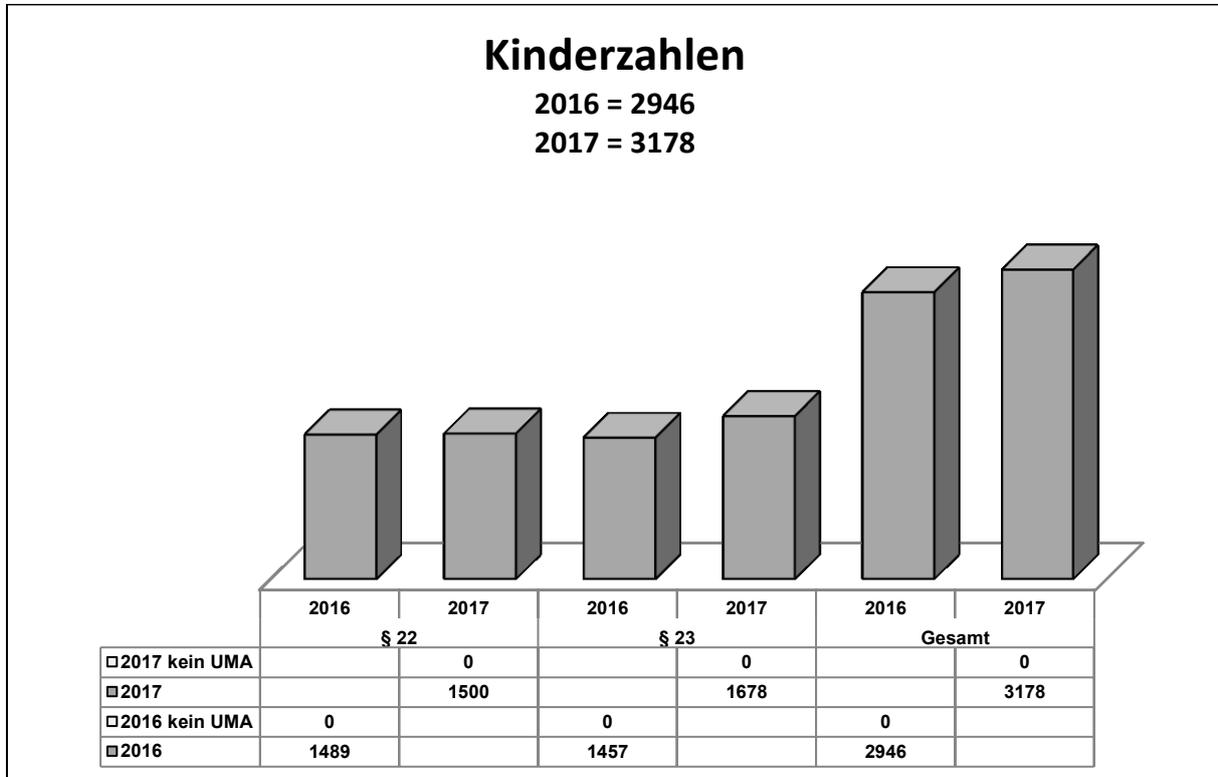
#### Veränderung vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Fördermaßnahmen

Durch die jährliche Dynamisierung veränderte sich der Aufwand bei Projekten. Der Deutsche Kinderschutzbund wird mit einem zweiten Projekt erstmals 2017 gefördert.

## 5 Produktgruppe 36.50

### Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung

#### 5.1 Kinderzahlen §§ 22 und 23 Kindertagesbetreuung



## Veränderungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Einzelfällen

**Kinderzahlen:** Im Jahr 2017 wurden 146 Kinder mehr gezählt als im Jahr 2016. Damit errechnet sich eine Steigerung von 4,88 %. Waren es im Jahr 2016 insgesamt 2.946 Kinder, so wurden 2017 insgesamt 3.178 Kinder gezählt. Der kontinuierliche Anstieg des Angebotes im Bereich der Kindertagesbetreuung ist gesellschaftlich bedingt und gewünscht.

**Aufwand:** Im Jahr 2017 wurden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung **699.248,00 EUR** bzw. 10,64 % mehr benötigt als im Jahr 2016. Der Gesamtaufwand umfasste 6.569.330,00 EUR im Jahr 2016 und 7.268.578,00 EUR im Jahr 2017.

Ein Grund für den Mehraufwand ist die Anhebung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren. Sie wurde der Geldleistung für Kinder unter 3 Jahren angepasst.

### 5.2 Förderung durch Zuschüsse und eigene Angebote

§§ SGB VIII		Maßnahme	Anzahl Projekte		Netto-Aufwendungen	
			2016	2017	2016	2017*
§ 23	Tagespflege	Förderung des Tagesmüttervereins, nur Landkreismittel, inkl. FAG-Mittel	1	1	833.372 €	896.912 €
<b>Eigene Angebote durch Sachmittel</b>						
§ 22	Tagesbetreuung	Krippenfachtag	0	1	0 €	3.738 €
§ 22	Tagesbetreuung	Fortbildungen	27	31	45.247 €	56.497 €
§ 22	Tagesbetreuung	Konzeptionelle Weiterentwicklung in Kommunen	9	5	4.000 €	
Gesamt					<b>882.619 €</b>	<b>953.409 €</b>

\* Ergebnis vor Prüfung der Verwendungsnachweise  
Quelle: Daten Jugendhilfeplanung

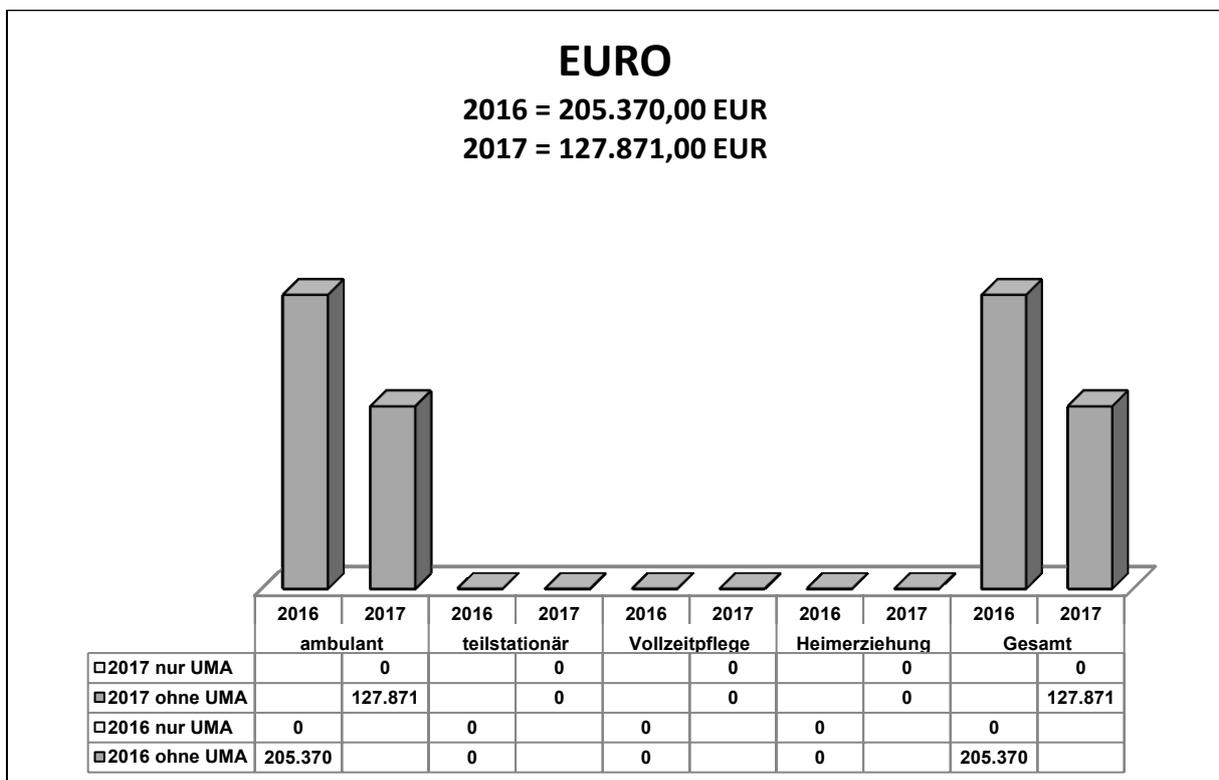
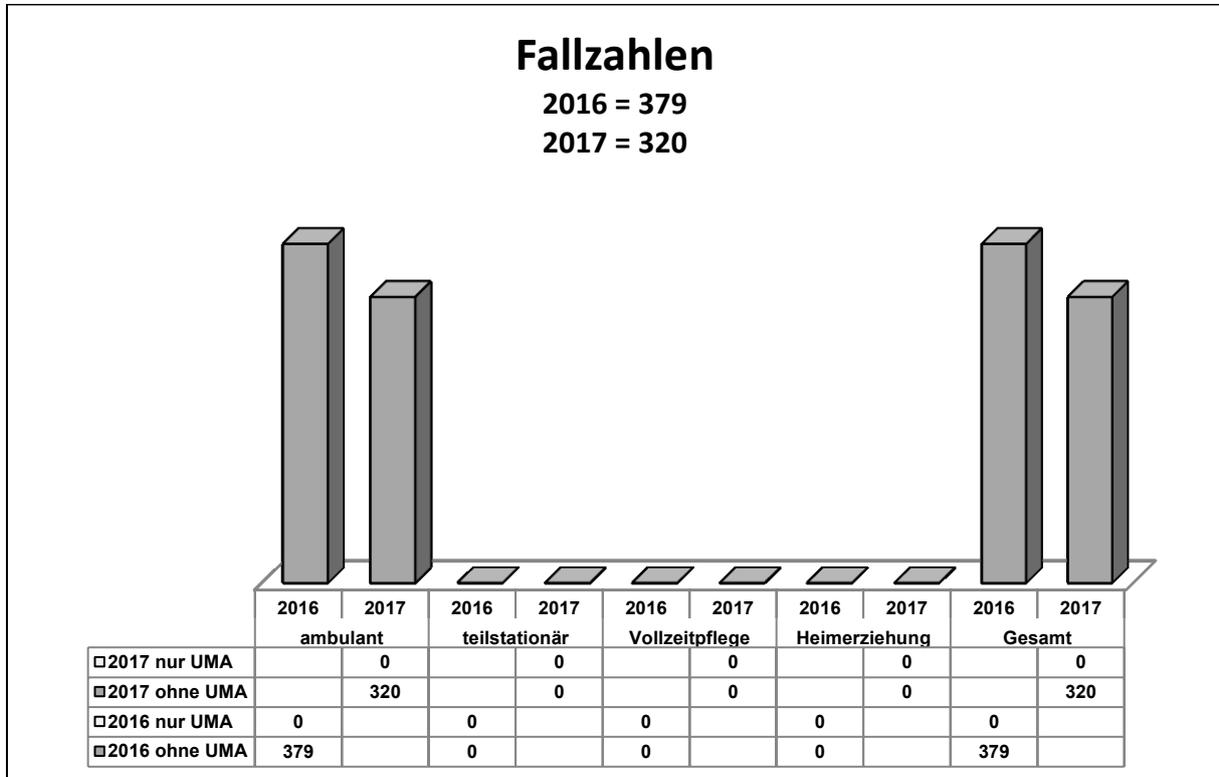
### Veränderung vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Fördermaßnahmen

Der Aufwand des Landkreises zur Förderung des Tagesmüttervereins wurde erforderlich, da immer mehr Kinder zu Tagesmüttern vermittelt werden. Der Krippenfachtag findet alle 2 Jahre statt. Er wurde mit Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder unter 3 Jahren eingeführt und wird von den Fachkräften im Krippenbereich wegen seiner interessanten Beiträge aus der Wissenschaft und der Praxis sehr geschätzt.

## 6 Produktgruppe 36.80

### Kooperation und Vernetzung

#### 6.1 Einzelfälle Frühe Hilfen Fallzahlen/Aufwand



## **Veränderungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Einzelfällen**

Die Angebote der Frühen Hilfen in einzelnen Familien stellen eine Ergänzung zur Netzwerkarbeit der Frühen Hilfen dar. Die Vernetzung zielt darauf ab, Familien auf alle für sie relevanten Angebote in den Städten und Gemeinden aufmerksam zu machen.

**Fallzahlen:** Die Einzelfälle unterstützen diese Arbeit dergestalt, dass Familien sehr niederschwellig Unterstützung erfahren. Die Leistung wird vornehmlich von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich mit spezieller familienorientierter Zusatzausbildung geleistet (Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen oder Familienhebammen). Darüber hinaus werden Einsätze auch von freien Trägern mit Fachkräften für den Familieneinsatz geleistet.

Die Koordination der Einsätze gehört mit zum Angebot der Frühen Hilfen. Eltern werden im Hinblick auf ihre Anliegen beraten, wenn beispielsweise bei einem Säugling Schlafstörungen beunruhigen oder Unsicherheit bei der richtigen Ernährung besteht. Der sichere Umgang mit einem Kleinkind kann ebenso durch Familienfachkräfte unterstützt werden.

Bei den Familieneinsätzen ist die Anforderung für die verantwortliche Koordinatorin, mit den Eltern zu planen, wieviel Unterstützung sie benötigen. Eine erste Auswertung für das Jahr 2017 zeigte, dass 8 bis 20 Stunden sinnvoll sind. Wird mehr Zeit benötigt, muss abgewogen werden, ob es sich nicht eher um einen erzieherischen oder pflegerischen Bedarf handelt, der dann vermittelt wird.

Im Jahr 2017 wurden 59 weniger Familieneinsätze als im Jahr 2016 gezählt. Dies begründet sich durch das gezieltere Vorgehen bei der Koordination der Familieneinsätze. Im Jahr 2016 führte Personalwechsel und -ausfall dazu, dass eher mehr Hilfen zur Versorgung der Familien eingesetzt wurden, um die Anfragen zu bewältigen. Durch die durchgängige Besetzung der Koordinationsstellen konnten 2017 Fälle deutlicher gesteuert werden. Das hatte den Effekt, dass die Fälle kürzer liefen, teilweise kurze Beratungen einen Einsatz in der Familie nicht mehr erforderlich machten oder durch die entwickelte Vernetzung mit anderen Angeboten und Diensten Familien gezielt weiter vermittelt werden konnten. Von den 320 Fällen im Jahre 2017 konnten so 65 Fälle ohne weitere Einsätze beraten werden. In den anderen Fällen wurde der Einsatz durch Fachkräfte geleistet.

**Aufwand:** Die Finanzierung der Einsätze erfolgt über Sachmittel und über Personalkosten einer Fachstelle beim Landkreis. Insgesamt sind dies 2017 127.871,00 EUR. Im Jahr 2016 lag der Aufwand bei 205.370,00 EUR. Der reduzierte Aufwand versteht sich durch die o. g. Steuerung 2017. Hinsichtlich der weiteren Steuerung wird auf den Punkt „Ausblick“ verwiesen.

## **7 Produktgruppe 36.90**

### **Unterhaltvorschussleistungen**

#### **7.1 Fallzahlen Einnahmen und Ausgaben**

2016 waren 808 Personen im Leistungsbezug und 2017 1.200.

In 2.753 Fällen konnte im Jahr 2016 ein Rückgriff auf die unterhaltspflichtigen Personen genommen werden. Der Rückgriff erfolgte auch bei Personen, die 2017 nicht mehr im Leistungsbezug standen.

Die Einnahmen des Landkreises betrugen 2016 1.432.258,00 EUR und 2017 1.888.079,00 EUR. Die Ausgaben betrugen 2016 1.699.588,00 EUR und 2017 2.340.619,00 EUR.

#### **Veränderungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017 bei den Unterhaltvorschussleistungen**

Zum 01.07.2017 trat die gesetzliche Änderung im Unterhaltvorschussgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag einen Anspruch auf Unterhaltvorschussleistungen, sofern der Unterhalt durch den Elternteil, der barunterhaltspflichtig ist, nicht sichergestellt ist. Zudem ist die bisherige Beschränkung des Anspruchs auf maximal 6 Jahre aufgehoben worden. Bei Kindern, die mindestens 12 Jahre alt sind und deren Eltern SGB-II-Leistungen beziehen, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Eltern ein Einkommen mit mehr als 600,00 EUR brutto haben. Dies führte zu einer vermehrten Antragstellung, die bis Jahresende noch nicht ganz aufgearbeitet werden konnte. Dadurch sind die Ausgaben deutlicher gestiegen als die Einnahmen.

## **8 Aktuelle Entwicklungen 2018 und Ausblick 2019**

### **8.1 Produkt 36.20 Jugendsozialarbeit**

Aktuell ist die Fallzahl bei den im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13, Produktgruppe 36.20) untergebrachten UMA stabil. Baden-Württemberg ist ein verteilendes Bundesland, das heißt, wenn UMA einreisen, dann werden sie anhand einer bestimmten Quote in andere Bundesländer verteilt. Sollte sich dies ändern, muss der Landkreis Reutlingen auch innerhalb der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise nicht priorisiert aufnehmen, da die bisher errechnete Quote an Aufnahmen erreicht ist. Gleichzeitig werden die jungen Menschen, die in 2015 und 2016 als UMA im Landkreis Reutlingen angekommen sind, zunehmend selbstständig und wechseln in Wohnformen, die mehr Selbstständigkeit voraussetzen. Eine große Unsicherheit ist hierbei der Wohnungsmarkt. Es fehlen geeignete Wohnräume, um die jungen Menschen aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit entlassen zu können. Die Akquise geeigneter Wohnräume ist ein wesentliches Thema im Rahmen der Hilfeplanung und die Beendigung der Jugendhilfe im Einzelfall hängt davon ab, wann der junge Mensch eigenen Wohnraum gefunden hat.

Diese Situation wird voraussichtlich auch im Jahr 2019 gelten.

**Förderbereich:** Was den Förderbereich angeht, wird der Einsatz der **Schulsozialarbeit** im Jahr 2018 in einer Expertengruppe beraten. Die Richtlinien des Landkreises sehen als Steuerungsmaßnahme vor, dass in einem 3-jährigen Rhythmus überprüft wird, ob eine Anpassung des Stellenumfangs erfolgen soll. Gründe hierfür können veränderte Anforderungen, neue Schulformen, Anzahl der Schüler/-innen, Änderungen der sozialen Bedingungen an einer Schule sein.

### **8.2 Produkt 36.30 Hilfe für jungen Menschen und Familien**

#### **§§ 18 - 20 Einzelfallhilfen Familienförderung**

Bei der ambulanten Hilfe: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18) steigen derzeit die Fallzahlen. Begleitet werden Umgänge zwischen Eltern und Kind, wenn die Eltern sich getrennt haben und Gründe für eine Begleitung bestehen. Gründe können sein: Schwerwiegende Differenzen zwischen den Eltern, Gewalt zwischen den Eltern, Gefährdungen von Kindern, die ohne Begleitung des Umgang anzunehmen sind und/oder Kontaktabbrüchen, wenn es seit langer Zeit keinen Kontakt zwischen Elternteil und Kind gegeben hat. Für das Jahr 2019 wird mit höheren Fallzahlen gerechnet. Eine Einrichtung, in der bislang die begleiteten Umgänge ehrenamtlich durchgeführt wurden, hat um Kostenverhandlung gebeten.

2019 wird die Fallzahl nach § 18 deshalb ansteigen.

Bei der stationären Hilfe: Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19) kamen bislang im Jahr 2018 2 Fälle hinzu und 3 wurden beendet.

Unterbringungen für Mutter, Vater und Kind sind nicht gut zu planen und prognostische Aussagen zur Fallzahl sind schwierig. Die Fallzahl unterliegt bedarfsbedingten Schwankungen. Die Unterbringungen sind dann notwendig, wenn Mütter oder Väter nicht eigenverantwortlich für ihr Kind sorgen, den Schutz des Kindes und die Erziehung zum Wohl des Kindes nicht gewährleisten können. Die Indikation für solche Fälle ist somit immer sehr schwerwiegend.

Im Jahr 2019 wird mit Fallzahlen nach § 19 wie in den Vorjahren gerechnet.

Die Fallzahlen: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20) steigen seit Beginn des Jahres 2018 weiter an. Sie unterliegen einer großen Dynamik. Die Hilfen müssen im Bedarfsfall schnell eingesetzt werden, um zu vermeiden, dass die Kinder, gerade bei psychisch kranken Eltern, unversorgt sind. Sie enden auch schnell, sobald die Familie ihren Alltag wieder aus eigener Kraft bewältigen kann.

Für 2019 rechnen wir mit mehr Fällen, gehen aber davon aus, dass sich die Fallzahl bei den erzieherischen Hilfen für Minderjährige, hier konkret in der Familienhilfe, dadurch reduzieren lässt.

### **§§ 27 ff. Einzelfallhilfen für Familien mit Minderjährigen**

Die Fallzahlen bei den ambulanten Einzelfallhilfen für Familien mit Minderjährigen steigen seit Beginn des Jahres 2018 leicht an.

Innerhalb des Spektrums der ambulanten Hilfearten kommt es zu erheblichen Unterschieden, welche mit Vorgaben in der Steuerung der Hilfe zusammenhängen: Der gezielte Einsatz der Familientherapie (§ 27) wurde schon 2017 begonnen. Es wird vor einer Trennung von Eltern und Kind eine Familientherapie vorgeschaltet. Ziel dieser familientherapeutischen Unterstützung ist es, innerhalb der Familie Ressourcen zu aktivieren und Lösungswege zu erarbeiten, um eine Trennung von Eltern und Kind durch eine stationäre Hilfe zu vermeiden. Die Fallzahlen bei den stationären Hilfen nehmen innerhalb des Jahres 2018 korrespondierend ab, sodass hier ein klarer Steuerungseffekt zu verzeichnen ist.

Auch wird die Familientherapie als Alternative zur ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) eingesetzt. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist eine Reduzierung der Fallzahl somit deutlich.

Auch für 2019 ist der Einsatz der Familientherapie gezielt vorgesehen. Die Familientherapie wird somit steigen, die stationären Hilfen bleiben prognostisch stabil.

Bei der ambulanten Hilfe „Soziale Gruppe“ wird es bis zum Schuljahreswechsel eine stabile Fallzahl geben. Ab dem Beginn des Schuljahres 2018/19 sollen zusätzliche Gruppen eingerichtet werden. Dies ist eine Antwort auf die von den Schulen gemeldeten Bedarfe. Dort werden immer mehr Kinder wahrgenommen, die in ihrem Sozialverhalten großen Unterstützungsbedarf aufweisen. Es wird angestrebt, unter Nutzung von Ressourcen der Schule und der Jugendhilfe Unterstützungsangebote an einzelnen Schulen aufzubauen und so ein Gruppenangebot für diese Kinder bereitzustellen, das dazu beitragen kann, andere kostenintensivere Einzelfallhilfen zu vermeiden.

Für das Jahr 2019 wird geplant, die Anzahl der Gruppen an den Schulen zu erhöhen.

Die Entwicklung der Erziehungsbeistandschaft wird im Hinblick auf die eigene Dienstleistung auszuwerten sein. Die Stellen können jedoch frühestens ab Sommer 2018 besetzt werden. Ein Ausbau in diesem Bereich ist für 2019 vorgesehen.

In der Heimerziehung werden sich die durch abgeschlossene Tarifvereinbarungen erhöhten Sätze niederschlagen.

### **§ 35a Einzelfallhilfen für seelisch behinderte junge Menschen**

Im Bereich der ambulanten Hilfe „Eingliederungshilfe“ in Form von Schulbegleitung ist mit weiter steigenden Fallzahlen und Aufwendungen zu rechnen, da die Bedarfe - wie bereits an anderer Stelle erläutert - deutlich ansteigen.

Es kommt hinzu, dass bisher ein Teil der Hilfen durch relativ kostengünstige Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) geleistet wurde. Seit 2017 wird deutlich, dass sich das Verhältnis der Leistungserbringung durch Freiwillige im FSJ und durch sozialpädagogische Fachkräfte geradezu umgedreht hat. Waren es in früheren Zeiten zwei Drittel FSJ-Kräfte und ein Drittel Fachkräfte, so ist das Verhältnis jetzt vier Fünftel Fachkräfte zu einem Fünftel FSJ.

Bedingt ist diese Entwicklung zum einen durch Veränderungen in der Struktur des freiwilligen Sozialen Jahres. Die Freiwilligen können nur noch an Einsatzorten eingesetzt werden, an denen gewährleistet ist, dass sie den ganzen Tag beschäftigt werden können. Schulen, die keine Ganztagschulen sind, fallen somit als Einsatzort heraus. Die Schulbegleitungen dort müssen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleistet werden. Zum anderen werden die Bedarfe der Kinder aus den Schulen, dem Schulamt und von den diagnostizierenden Ärzten so beschrieben, dass aus fachlichen Gründen nur eine sozialpädagogische Fachkraft zur

Leistungserbringung in Frage kommt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Entwicklung weiterhin besteht, da es immer mehr Kinder und Jugendliche mit diagnostizierten seelischen Erkrankungen geben wird, für die in der Folge Schulbegleitung beantragt wird.

Somit wird davon ausgegangen, dass sowohl in 2018 als auch in 2019 die Fallzahlen und die Ausgaben steigen werden.

#### **§ 41 Einzelfallhilfen für junge Volljährige**

In 2018 und 2019 wird es gravierende Änderungen bei den UMA geben. Im Jahr 2018 werden 10 Personen 21 Jahre alt und 43 Personen volljährig. In 2019 werden 38 Personen 21 Jahre alt und 13 Personen volljährig. Am 1. Mai 2018 zählen wir in den Hilfen insgesamt 190 UMA (minderjährig und volljährig) Eine Herausforderung besteht darin, allen 48 jungen Menschen, für die mit 21 Jahren die Jugendhilfe endet, Übergänge zu gestalten und mit ihnen Lebensperspektiven zu thematisieren.

#### **§ 42 Inobhutnahmen**

Bei einer Inobhutnahme geht es immer um den Schutz eines jungen Menschen, der ohne die Inobhutnahme nicht gegeben ist. Wie viele junge Menschen diesen Schutz im Jahr 2018 und 2019 benötigen, lässt sich im Vorfeld nur bedingt sagen. Erfahrungsgemäß schwanken die Fallzahlen bei den Inobhutnahmen ohne UMA seit 2012 in einer Bandbreite von 103 bis 117. Im Jahr 2016 waren die Fallzahlen bei den Inobhutnahmen deshalb höher, da alle UMA nach ihrer Zuweisung in den Landkreis Reutlingen in Obhut genommen werden mussten. Für 2018 und 2019 ist mit keiner hohen Anzahl von UMA zu rechnen, sodass die Fallzahl bei den Inobhutnahmen prognostisch nicht signifikant ansteigen wird.

Es wird aus Kostengründen angestrebt, dass immer zwei Drittel der Inobhutnahmen in Bereitschaftspflegefamilien und nur ein Drittel in Wohngruppen vorgenommen werden, da eine Inobhutnahme in der Wohngruppe mehr Kosten verursacht als in einer Bereitschaftspflegefamilie.

Derzeit wird ein neues Konzept erarbeitet, um die Qualität der Beratung und Begleitung einer Bereitschaftspflegefamilie und des dort untergebrachten jungen Menschen auszubauen.

Dies wird sich erst 2019 auswirken können und zielt auf schnellere Rückführungen in die Herkunftsfamilie oder aber eine schnellere Planung der Perspektive für den jungen Menschen und somit eine Reduzierung der Verweildauer in der Inobhutnahmestelle.

### **8.3 Produkt 36.50 Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung**

Für 2018 zeichnet sich ein weiterer Anstieg der Kinderzahlen und damit auch der Aufwendungen ab. Erwartet wird jedoch 2018 und 2019 ein erhöhter Zuschuss durch das Finanzausgleichsgesetz für den Aufwand bei der Kindertagespflege. Die Umstellung der Kostenbeitragstabelle für Eltern von Kindern in der Kindertagespflege seit 01.10.2017 führt nicht zur Verringerung der Erträge.

Für 2019 werden sich voraussichtlich Veränderungen aus derzeit stattfindenden Gesprächen im Land im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Kindertagesbetreuung ergeben. Sie betreffen Rahmenbedingungen, Rechtsansprüche und laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen. Die Auswirkungen auf das Angebot und den finanziellen Aufwand der Landkreise gilt es abzuwarten.

Die Beratungen mit dem **Tagesmütterverein Reutlingen (TMV)** zeigen, dass dieses Angebot zur Abdeckung des Rechtsanspruchs nicht nur wichtig ist, sondern auch qualitativ gut ausgestattet werden muss, um den Anforderungen eines gleichwertigen Bildungsangebotes gegenüber der Kindertageseinrichtung gerecht zu werden. Im März 2018 lagen die Vermittlungen zu Kindertagespflegepersonen bei ca. 1.300.

Um den erforderlichen Aufwand und die Qualität der Arbeit des TMV genauer zu bestimmen, arbeitet die Verwaltung mit dem TMV 2018 an einem Leistungstableau, welches die gesamten Aufgaben des TMV differenziert und mit Leistungsstunden hinterlegt abbilden soll. Hierfür wurden Schlüsselprozesse von der Jugendhilfeplanung und dem TMV definiert. Die ermittelten und mit dem Kreisjugendamt erörterten Bedarfe sollen Grundlage für den Haushalt 2019 sein. In diesem Prozess wird auch der Aufwand definiert, der für Kinder mit Mehrbedarf im Sinne des 2017 fertiggestellten Konzeptes „Inklusion in der Kindertagespflege“ von der Verwaltung mit dem Tagesmütterverein erstellt wurde.

### **8.4 Produkt 36.80 Kooperation und Vernetzung**

Die zentrale Aufgabe bei den Frühen Hilfen ist die Netzwerkkoordination. Sie zielt darauf ab, Familien auf alle für sie relevanten Angebote in den Städten und Gemeinden aufmerksam zu machen und mit den Netzwerkpartnern vor Ort eine Bestands- und Bedarfsermittlung durchzuführen und neue niedrigschwellige Angebote für Familien zu gestalten.

In der Praxis zeigt sich 2018 die Notwendigkeit, dass sich die Netzwerkkoordinationsstellen perspektivisch in Bezug auf Planung und Steuerung enger mit allen Angeboten und Planungen der Familienförderung im Landkreis verknüpfen müssen. Neben der fortlaufenden Netzwerkpfege müssen auch immer wieder neue Themenfelder in den Blick genommen werden wie z. B. Kinder von psychisch erkrankten Elternteilen. Hier müssen insbesondere die Ko-

operationen mit den Psychiatrischen Kliniken in Zwiefalten und in Reutlingen erweitert und verstärkt werden. Des Weiteren ist eine engere und verbindlichere Einbindung der Leitungen der Beratungsstellen für Jugend- und Erziehungsfragen geplant, in Dettingen für die Region Echaz/Neckar/Ermstal und in Münsingen für die Region Schwäbische Alb. Damit sollen Synergieeffekte verstärkt werden.

Was die Familieneinsätze angeht kann es zu einem Anstieg kommen, da in Gebieten, die bislang wenig vernetzt waren, zunehmend Bedarfe gesehen werden.

### **8.5 Produkt 36.90 Unterhaltsvorschussleistungen**

Die Bearbeitung der noch vorliegenden Anträge aus 2017 wurde in der ersten Jahreshälfte 2018 abgeschlossen. Die Fallzahlen haben sich 2018 erhöht. Bei den Erträgen kann frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2018 davon ausgegangen werden, dass sich hier erkennbare Veränderungen ergeben. Die Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes soll im Sommer beschlossen werden. Die bisherige Regelung, dass ein Drittel der Aufwendungen und Erträge bei den Kommunen verbleiben soll, wird an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Die genauen finanziellen Auswirkungen können erst nach Inkrafttreten des Gesetzes genannt werden.

Die bisherige gute Rückgriffsquote wird sich deutlich verschlechtern. Die Rückgriffsbemühungen auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil erfolgt zeitnah an die Bewilligung. Häufig müssen Zwangsmaßnahmen z. B. in Form von Lohnpfändungen erfolgen oder der Anspruch muss vor Gericht geltend gemacht werden. Daher erfolgt der Rückgriff zeitverzögert zur Bewilligung der Leistung.

## Anhang: Glossar

Bezeichnung	Bedeutung
Ergebnisrechnung	Das „Neue kommunale Haushaltsrecht“ (NKHR) basiert auf einer Verbundrechnung aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-System). Die im ZDF-Bericht dargestellten Beträge sind in der Regel der Ergebnisrechnung entnommen. Sie enthält alle Aufwendungen und Erträge und zeigt somit die Quellen des Ressourcenverbrauchs und die zugehörige Ursache an.
Produktgruppen	Das NKHR gibt eine Gliederung in Produktgruppen vor. Die für das Kreisjugendamt relevanten Produktgruppen und die Untergliederung stellen sich wie folgt dar:
Untergliederung Produktgruppen	36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen, Jugendarbeit 36.30 Hilfen für junge Menschen und Familien 36.30 Förderung der Erziehung in der Familie 36.30 Erzieherische Hilfen für Familien mit Minderjährigen 36.30 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Minderjährige 36.30 Hilfen für junge Volljährige 36.30 Inobhutnahmen 36.30 Kostenerstattung an andere Jugendämter 36.30 Erziehungsberatung 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege 36.80 Kooperation und Vernetzung (inkl. Frühe Hilfen) 36.90 Unterhaltsvorschussleistungen
Transferleistungen - Transferaufwendungen	Transferleistungen sind Aufwendungen oder Erträge ohne eine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Zu den Transferleistungen für den Leistungsbereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehören die einzelfallbezogenen Leistungen und die Subventionen (Fördermittel, Zuschüsse oder Freiwilligkeitsleistungen genannt)
Zuschüsse	siehe Transferleistungen
Fallzahlen/Quelle	Die Summe der am Stichtag 31.12. laufendenden und der im Jahr beendeteten Fälle stellt das gesamte Fallaufkommen des Jahres dar. Diese werden im Bericht abgebildet. Die Fallzahlen sind, wenn nicht anders ausgewiesen, den Sachbearbeiterprogrammen der wirtschaftlichen Jugendhilfe entnommen.
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer, Leistungen für diese Zielgruppe werden dem Landkreis erstattet. Es ist also eine Ausgabe mit Rückerstattungsanspruch, die im Bericht ab 2016 ausgewiesen wird.

Kostenerstattung/Zahlfall	In der Jugendhilfe gibt es 2 Arten von Kostenerstattungen: Kostenerstattung <i>ohne</i> Rückerstattungsanspruch an den Landkreis (Zahlfall). Es handelt sich um Fälle, die von einem anderen Jugendamt bearbeitet werden und für die der Landkreis Reutlingen den Aufwand zu erstatten und zu tragen hat, weil die Eltern des Kindes im Landkreis wohnen. Diese Fälle werden aufgrund des Buchungsplans des Landes im ZDF-Bericht extra erfasst und ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es Kostenerstattung <i>mit</i> Rückerstattungsanspruch an den Landkreis: Hierbei handelt es sich um Fälle, die das Kreisjugendamt Reutlingen bearbeitet und bei denen der ungedeckte Aufwand mit einem anderen Jugendamt abgerechnet werden kann. Diese Fälle sind in den ausgewiesenen Fallzahlen enthalten.
Paragrafen SGB VIII Zwischenabschnitt	Text zum Paragraf
Jugendarbeit	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 11	Jugendarbeit
§ 12	Förderung der Jugendverbände
§ 13	Jugendsozialarbeit
§ 14	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Familienförderung	Förderung der Erziehung in der Familie
§ 16	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§ 17	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
§ 18	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
§ 19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
§ 20	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
Erzieherische Hilfen für Minderjährige	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige
§ 27	Hilfe zur Erziehung
§ 28	Erziehungsberatung
§ 29	Soziale Gruppenarbeit
§ 30	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 33	Vollzeitpflege
§ 34	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
§ 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 35a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Hilfen für junge Volljährige	Hilfe für junge Volljährige
§ 41	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
Inobhutnahme	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
Einzelfälle Frühe Hilfen	<p>Frühe Hilfen sind niederschwellige Hilfen nach dem Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG).</p> <p>Die Leistung wird laut gesetzlicher Bestimmung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet und ist im Landkreis Reutlingen bei Erziehungsberatung Reutlingen angesiedelt.</p> <p>Die Frühen Hilfen sind rechtlich vergleichbar den Leistungen nach § 16 SGB VIII.</p>